

**Zeitschrift:** Badener Neujahrblätter

**Herausgeber:** Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden

**Band:** 18 (1943)

**Artikel:** Aus der Geschichte von Freienwil

**Autor:** Meyer, J.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-321713>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Aus der Geschichte von Freienwil

Von JOS. MEYER, Pfarrer in Lengnau

Freienwil, in einer Talmulde des östlichen Abhangs des Siggenberges halbwegs zwischen Lengnau und Baden gelegen, ist ein Bauerndorf, das neben einer mehrheitlich bäuerlichen Bevölkerung auch eine ziemliche Anzahl Arbeiter der Industriewerke von Baden und Umgebung beherbergt. Nach der Volkszählung von 1941 besitzt es eine W o h n b e v ö l k e r u n g von 433 Seelen. 1850 waren es 506, 1860: 447, 1870: 431, 1880: 389, 1900: 370, 1910: 388, 1920: 399 und 1930: 466 Seelen. Freienwil umfasste von jeher, also auch schon vor 1850, etwa einen Viertel der Einwohnerschaft der ganzen Pfarrei Lengnau. Dies würde für die Jahre 1610 bis 1710 etwa 150 bis 200 Einwohner für Freienwil ausmachen, da in diesen Jahren die pfarramtliche Schätzung für die ganze Pfarrei Lengnau 700 bis 800 Selen betrug. In den Jahren 1710 bis 1810 mag die Bevölkerung von Freienwil sich auf 300 bis 350 Seelen vermehrt haben, da die pfarramtliche Schätzung für die Gesamtpfarrei auf 1300 bis 1400 Seelen lautet.

Freienwil gehörte im Mittelalter mit Ehrendingen, Lengnau, dem Surb- und Wehntal bis Würenlingen und mit dem ganzen Landesteil, der später — jedoch nicht vor dem 15. Jahrhundert — die Grafschaft Baden hiess, zum Thurgau. Als zu Anfang des 9. Jahrhunderts dieser Gau in einen östlichen, den heutigen geographischen Thurgau, und einen westlichen, den Zürichgau, aufgeteilt wurde, kam Freienwil mit der Gegend links der Limmat, dem Siggenthal, Lengnau und dem Surb- und Wehntal, zum Zürichgau. Es war dem Amt Siggenthal, Siggamt genannt, zugeteilt. Kirchlich gehörte Freienwil zum Kapitel Kloten-Regensberg und mit der Gegend links der Limmat zum Archidiakonat Zürichgau. Herren der Landschaft waren zur Zeit der Entstehung Freienwils die Grafen von Nellenburg als Grafen des Zürichgaus, welche nach den Regesten des Pfarrarchivs Lengnau mit der Gerichtsbarkeit über die Umgebung von Baden, also auch über Freienwil und Lengnau, ein Rittergeschlecht trauten, das seinen Sitz im «Niderhus» zu Baden gehabt haben und im Jahre 1266 ausgestorben sein soll. Um 1080 kam unsere Gegend an die Grafen von Lenzburg, 1173 an die Kiburger und im Jahre 1264 an die Habsburger. 1415 endlich mit der Eroberung des Aargaus wurde sie Untertanenland der Eidgenossen. Von da an übten von den acht alten Orten sechs die Herrschaft über Freienwil aus. Uri

nahm erst seit 1445 an der Regierung teil, ebenso blieb Bern anfangs ausgeschlossen, weil es bereits genug Land besass. Nach dem Toggenburger- oder Zwölferkrieg, als Zürich, Bern und Glarus die Freien Aemter und die Grafschaft Baden erobert hatten, stellten diese drei Orte allein abwechslungsweise die Vögte über die Grafschaft Baden. Diese Verhältnisse dauerten bis 1798. Durch die Franzosen wurden dann alle Untertanenverhältnisse aufgehoben und die helvetische Einheitsverfassung eingeführt. Aus der Grafschaft Baden und andern Teilen des jetzigen Aargaus wurde der Kanton Baden gemacht. Im Jahre 1803 ging dieser Kanton auf Grund der Mediationsakte im grössern Kanton Aargau auf, dessen Grenzen 1815 durch den Wiener Kongress bestätigt wurden.

Freienwil machte mit der ganzen Gegend diese verschiedenen Herrschaftswechsel durch, ohne sie allerdings stark zu spüren, denn der Staat des Mittelalters war wie derjenige vor 1798 ein Territorialstaat, in dem die alten verbrieften Rechte, Gerechtigkeiten und Gebräuche, welche ein Dorf oder eine Gegend besassen, auch von den neuen Herren in der Regel strenge geachtet und geschont wurden. Es änderte lediglich die Obrigkeit. Die Eidgenossen übernahmen von den alten Herren vollinhaltlich die früheren Rechte, Verpflichtungen und Lasten individueller und territorialer Art und hielten sie im Grossen und Ganzen getreulich. Sie wachten sogar eifersüchtig darüber, dass nichts geändert wurde. Darum mussten bei den verschiedenen Streitigkeiten, die vor die richterliche Behörde kamen, welche mit dem Blutbann, d. h. der h o h e n G e r i c h t s b a r k e i t ausgestattet war, jedesmal die einschlägigen Urkunden vorgelegt werden. Die niedere Gerichtsbarkeit blieb auch unter den Eidgenossen in den Händen jener Geschlechter oder Gemeinschaften, bezw. deren Erben oder rechtmässigen Käufer, die sie schon unter den früheren Herren besessen hatten.

Freienwil hatte wenig freie Leute, d. h. solche, die ihren Grund und Boden zu Eigentum besassen und unmittelbar der hohen Landesherrschaft bezw. deren Vertreter, dem Landvogt in Baden, unterstanden. Die meisten Einwohner waren unfreie Gotteshausleute der Klöster Einsiedeln, Wettingen und St. Blasien, der Deutschritter-Komenden Leuggern und Beuggen auf dem badischen Ufer des Rheins unweit Rheinfelden, und des Spitals in Baden. Sie hatten Grund und Boden von diesen zu Lehen, mussten davon jährliche Abgaben, die Bodenzinse, entrichten und waren der niederen Gerichtsbarkeit ihrer Herrschaft unterworfen. Eine Anzahl Einwohner waren auch

Hintersässen weltlicher Herren, d. h. leibeigene Knechte und Mägde, und sogenannte Tauner, eine Art wanderndes Dienstpersonal. Freienwil ist also nicht etwa der «Weiler der freien Leute», sondern der Name des Dorfes geht zurück auf den Personennamen Frigin. Freienwil heisst ursprünglich Friginwilare, dann Wrienwile, 1248 Freienwilere und später Frijenwile, Frijenwile und endlich Freienwil.

Die ältesten Urkunden und schriftlichen Nachweise über Freienwil liegen nicht im Gemeindearchiv Freienwil oder im Pfarrarchiv von Lengnau, sondern in den Archiven von Zürich, Aarau, Baden, Einsiedeln, Freiburg i. Br., Karlsruhe und St. Blasien. Das Gemeindearchiv von Freienwil besitzt allerdings 30 sehr alte, zum Teil recht schwer leserliche, vielfach verletzte und teilweise zerstörte Urkunden und einen alten Zehntenrodel, die alle in deutscher Sprache geschrieben sind<sup>1)</sup>. Die kirchlichen Verhältnisse von Freienwil werden von den Urkunden des Gemeindearchivs nicht berührt. Die Nachrichten hierüber befinden sich im Pfarrarchiv Lengnau.

Das Wappen von Freienwil ist ursprünglich dasjenige der Zwingherren von Freienwil, der Herren von Rümlang: in rot ein halbes, weisses Einhorn. Später wurde dieses Wappen durch das Wettinger Klosterwappen mit dem Meerweibchen ersetzt, jedoch mit dem Unterschied, dass das Meerweibchen von Freienwil bekleidet, während das von Wettingen nackt ist. Dieses Wappen geht auf die Besitzungen zurück, die das Kloster Wettingen in Freienwil besass.

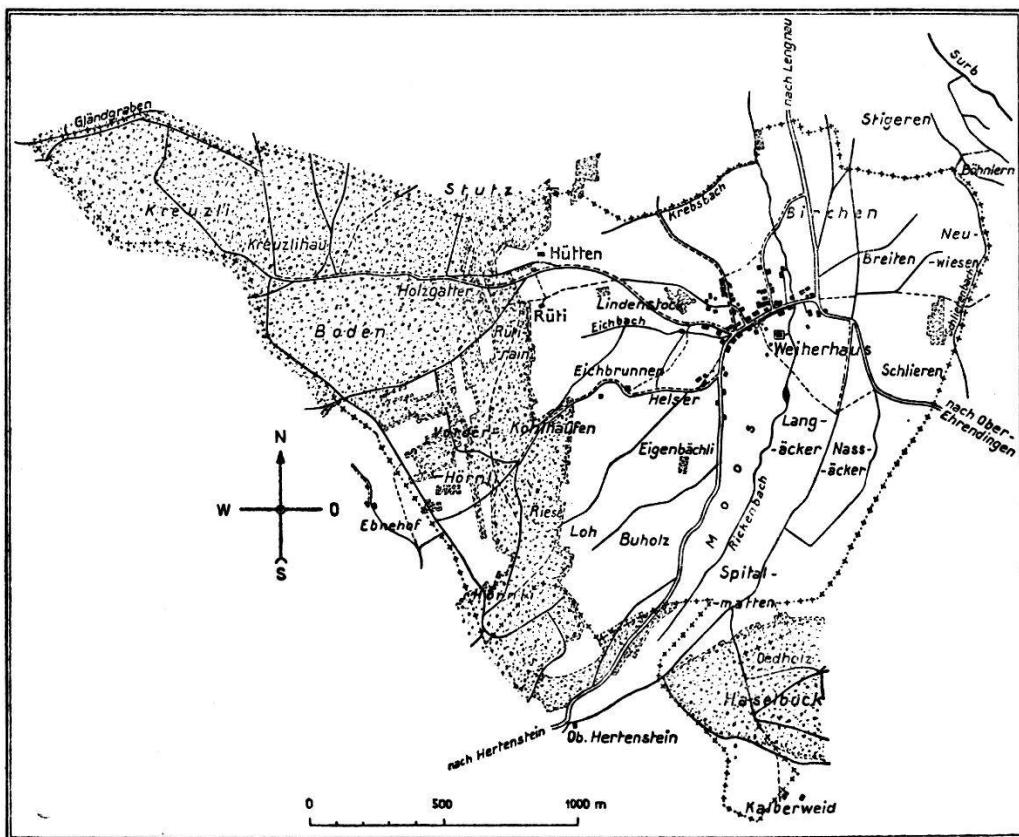
Es soll nun im Folgenden eine gedrängte Inhaltsangabe des Urkundenmaterials, soweit dieses die politischen Verhältnisse von Freienwil betrifft, geboten werden.

Wir haben gesehen, dass am Besitz des Territoriums der Gemeinde Freienwil eine Anzahl geistliche und weltliche Herrschaften beteiligt waren, nämlich die Klöster Einsiedeln, Wettingen und St. Blasien, die Ritterhäuser Leuggern und Beuggen, der Spital zu Baden, die Herren von Waldhausen und Rümlang und verschiedene Bürger von Baden und Einwoh-

1) Das Archiv ist 1927 von Oberrichter Dr. W. Merz geordnet und die Urkunden registriert worden, doch werden sie unzweckmäßig aufbewahrt. Abschriften dieser Urkunden liegen im Pfarrarchiv Lengnau. Ausserdem sind sie in der Festschrift auf Emil Welti (Verlag Sauerländer & Cie., Aarau) im Jahre 1938 gedruckt worden. Ebenso hat Herr Paul Kuhn, Ingenieur auf dem Hertenstein bei Baden, im Badener Kalender 1939 eine kleine Arbeit über Freienwil verfasst, die auf diesen Urkunden und den Schweizer Sagen aus dem Aargau von E. L. Rochholz beruht.

ner aus den um Freienwil herum gelegenen Dörfern. Wie diese Besitzverhältnisse entstanden sind, entzieht sich zum grössten Teil unserer Kenntnis. Wir wissen lediglich aus einem Urbar des Stiftes Einsiedeln, dass dieses im Jahre 1242 in Freienwil einen Hof besass. 1247 bestätigte Papst Innocenz IV. dem Kloster Wettingen unter anderem auch seinen Besitz in Freienwil und ein Güterverzeichnis von 1248 erwähnt, dass Wettingen diesen Besitz seinerzeit von einem Ritter von Waldhausen, dessen Burg heute noch südlich von Fisibach als Ruine vorhanden ist, schenkungsweise erhalten habe. Der Ursprung der übrigen Besitzansprüche ist dunkel.

Freienwil hatte wie alle Dörfer, deren Bewohner Hörige verschiedener Herrschaften waren, ein Rechtsstatut, das Twingrecht, das uns in einem Pergamentrodel aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts erhalten ist. Der Anfang desselben ist leider verloren gegangen. Dieses Twingrecht oder Zwingrecht gab der ganzen Einwohnerschaft unbekümmert um deren Hörigkeit ein gemeinsames Recht, das die durch die verschiedenen Besitzverhältnisse bedingten Rechtsungleichheiten ausglich. Was von dem Zwingrodel erhalten ist, beginnt mit einer



Der Gemeindebann von Freienwil

## Marchbeschreibung des Gemeindebannes von Freienwil, innerhalb welchem die beschriebene Rechtsordnung Gültigkeit haben soll:

«Item das dorf vnd daselbs zwing vnd ban als lang vnd als wit, als hie nach vermerkt vnd verschriben stat, das ist von dem Höholtz bis vber die Ebne vntz an den hag» (vom Oedholz am Haselbuck nach der «Ebne» an den Hag, der die beiden Gemeindebänne Freienwil und Obersiggenthal auf dem heute noch mit Wiesen bestandenen «Ebneberg» schied) «vnd von dem holtz hin ab vber vntz an das tobel hie disshalb Husen» (vom Wald auf der «Ebne» im «Kreuzlihau» in den «Gländgraben») «vnd des die richte her vber gen der Surb vber an den Slierbach» (vom «Gländgraben» über die «Buchhalde» und den «Stutz» und dem «Krebsbach» nach gegen die Surb in den «Schlierenbach» in der «Böhnler») «vnd bi dem Slierbach wider vf vntz an Höholtz» (und den «Schlierenbach» aufwärts wieder bis an das «Oedholz» am «Haselbuck»).

Aus dem Zwingrodel geht ferner hervor, dass an der Spitze der Gemeinde ein Zwingherr stand, der als Untervogt die Rechte der Oberherrschaft der Grafschaft Baden zu wahren und für die Durchführung des Zwingrechtes im Dorfe zu sorgen hatte. Er hatte seinen Sitz im «Weiherhaus» und bezog für den Landvogt von Baden die sogenannten Vogtsteuern in Freienwil und im Siggental. Ausserdem hatten ihm die Zwinggenossen für seine Funktionen gewisse Abgaben und Dienste zu leisten.

Das Zwingrecht bestimmte, dass zum «Weiherhaus» das Feld auf der «Ebne», die «Rüti» genannt, sowie der Wald zwischen der «Ebne» und dem Dorfe (der «Boden») gehöre und dass der Besitzer des «Hüttenhofes» weder einen Besitz- noch einen Nutzungsanspruch daran habe. Ebenso gehörte dazu die «Bärwiese», deren Ertrag dem Unterhalt eines Zuchtebers zu dienen hatte. Ueberdies hatten die Dorfgenossen von Freienwil dem Zwingherren jährlich einen Tag Frondienst zu leisten und ihm beim Weidgang sein Vieh mit dem ihrigen weiden zu lassen. Die im Dorfe niedergelassenen Handwerker hatten den Burgweiher zu reinigen und dem Zwingherrn beim Heuen behilflich zu sein. Bei Landkäufen hatte dieser das Vorkaufsrecht. Endlich hatten die Freienwiler und der Zwingherr ein gemeinsames Nutzungsrecht (Holz- und Weidnutzung) mit den Lengnauern am Wald auf dem «Gländ».

Dem Zwingrodel ist ein Pergamentblatt angeheftet, auf dem die jährlichen Vogtsteuern zu Freienwil und im Siggental, die ins «Weiherhaus» abzuliefern waren, mit den zinspflichtigen Gütern verzeichnet sind. Darnach befanden sich in Freienwil ums Jahr 1400 folgende Bauernhöfe:

Des Fryglis Gut, des Obristen Gut, das Hasengut, das Thomasgut, der Schlatthof, des Zubers Gut, der Bühlhof, das Bischofsgut, des Sandmanns Gut, der Steinkeller, des Hafners Gut und der Hüttenhof.

Da zu jedem dieser Höfe sicher mindestens ein Wohnhaus gehörte, muss Freienwil in dieser Zeit ein gutes Dutzend Wohnhäuser gezählt haben, woraus auf eine Einwohnerzahl von 60 bis 80 Seelen geschlossen werden kann.

Das «Weiherhaus» war eine einfache kleine Burganlage, in einem Weiher gelegen, von der nach Aussage eines alten Freienwilers ein Stich existiert haben soll, den unser Gewährsmann vor etwa 50 Jahren in Luzern gesehen haben will. Wann das Schlösschen abgebrochen worden ist, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich sind die Steine zu Häuserbauten verwendet worden, jedoch lässt sich sein Standort unterhalb des neuen Schulhauses hinter der grossen Scheune der Wirtschaft zum «Weissen Wind» noch sehr gut feststellen. Bei Grabungen wurden schon verschiedentlich Mauerreste gefunden. Auch bildet das Terrain dort eine Mulde — wahrscheinlich der frühere Burgweiher —, die sich bei längeren Regenperioden gerne mit Wasser füllt. Im 18. Jahrhundert müssen noch Ruinen des «Weiherhauses» bestanden haben, denn eine Notiz in der Pfarrchronik von Lengnau zum Jahre 1792 besagt, dass damals im Burggraben «gefroschnet» worden sei.

Die Zwingherrschaft oder niedere Gerichtsbarkeit zu Freienwil war im 14. Jahrhundert, soweit dies aus Urkunden zu Freienwil feststellbar ist, in den Händen der Herren von Rümlang, einem Ministerialengeschlecht der Freien von Tengen. 1367 verkaufen vor Johann Zwicker, dem Schultheissen von Baden, der an Stelle der Herzoge von Oesterreich «mit verbannem gerichte ze Baden in der statt an einer friien strasse offenlich ze gerichte sass», der Edelknecht Heinrich von Rümlang, Bürger von Baden, und sein Bruder Johann, Pfarrer in Luttingen bei Badisch-Laufenburg, für sich und in Vertretung ihres landesabwesenden Bruders Ulrich an Götz Meier, Bürger zu Baden, und dessen Ehefrau Margaretha das Weiherhaus zu Freienwil mit dem Dorfe Freienwil und den Höfen und Gütern, die dazu gehören und die jährlich an Korn und Haber 37 Stück weniger 10 Pfund und 18 Pfennige Stebler und 23 Hühner als Vogtsteuer im Siggental und in der Vogtei Freienwil abtragen, dazu alle niederen Gerichte mit der Vogtei und Twing und Bann, Holz und Feld, Wunn und Weide, mit Aeckern, Matten, Reuten, Baumgärten, Gärten, Bäumen, Zäunen, Wasser, Wasserrunnen und Flüssen, mit Ausgang und Eingang, Steg und Weg und mit allen Ehren, Freiheiten,

## Nutzen, Rechten und guten Gewohnheiten um 505 Florentiner Gulden.

Nach dem Ableben Götz Meiers behielten seine Söhne Götz und Hans mit ihren Ehefrauen Anna und Agnes Brümser, die Zwingherrschaft Freienwil nicht mehr lange. 1385 verkauften sie dieselbe an ihren Mitbürger Hans von Suhr und dessen Ehefrau Verena Sendler um 400 Gulden, und da im Kaufbrief von 1367 vergessen worden war, auch die Bussen, Fälle<sup>2)</sup>, Zinsen und Nutzen aufzuführen, werden diese Pertinenzen in diesem Kaufbrief noch besonders nachgetragen.

Die Zwingherrschaft Freienwil mit dem Weiherhaus blieb nun während fast 90 Jahren im Besitze der Familie von Suhr. 1471 ging sie aus der Hand Hans Thürings von Suhr an den Badener Ratsherrn Hans Käser über. Der Kaufpreis betrug 308 rheinische Gulden.

Hans Käser und noch mehr sein Sohn Joss Käser waren streitbare und streitsüchtige Männer, die eifrig bestrebt waren, sich die Privilegien, welche mit der Zwingherrschaft von Freienwil verbunden waren, nicht schmälern zu lassen. Aber auch die Freienwiler hielten an ihren alten Rechten fest, trachteten aber immer darnach, dieselben zu erweitern und die Fesseln, die ihnen das Zwinggericht anlegte, zu lockern. Um sich gegenüber diesen Bestrebungen zu sichern, hatte sich schon 1410 Hans von Suhr das Zwingrecht von der Herrschaft von Oesterreich bestätigen lassen. Immerhin scheint das Verhältnis sowohl zwischen ihm als auch seinem Sohne Hans Thüring und den Dorfgenossen von Freienwil ein gutes gewesen zu sein, was schon daraus hervorgeht, dass ihm dieselben beim Unterhalt der Bannhäge freiwillige Hilfe leisteten, wogegen ihnen der Zwingherr als Entgelt wahrscheinlich einen gewissen Anteil am Waldnutzen einräumte.

Im Laufe der Zeit entstand aus diesen freiwilligen Leistungen eine Art Gewohnheitsrecht, dessen Ursprung vergessen wurde, besonders als das Weiherhaus im Jahre 1471 seinen Besitzer gewechselt hatte. Anderseits scheinen sich bald nach dem Uebergang der Grafschaft Baden an die Eidgenossen im Landvolk überall freiheitliche Tendenzen geregt zu haben, was in Freienwil notgedrungen das Verhältnis zum Zwingherrn trübten musste.

In den 1470er Jahren entstanden Streitigkeiten wegen der Nutzung des Waldes im «Boden» und anfangs der 1480er Jahre

---

2) Totfall — Abgabe des besten Kleides oder des besten Stück Viehes an den Zwingherrn beim Ableben eines Dorfgenossen, daher auch Besthaupt.

wegen der Hagpflicht auf der «Ebne». Der Streit wurde 1486 durch ein Schiedsgericht der Untervögte im Siggental, von Bettingen, Birmenstorf und Tegerfelden beigelegt. Der Spruch ging dahin, dass die Hagpflicht beiden Teilen auferlegt wird, ebenso soll die Nutzung des Waldes im «Boden» und gegen das Dorf Freienwil hinab in Zukunft beiden Teilen gemeinsam zustehen. Im Wald im «Kreuzli» aber soll der Zwingherr allein nutzungsberechtigt sein.

Um allen Weiterungen aus dem Wege zu gehen, liess sich Joss Käser 1498 durch die Boten der Eidgenossen auf der Tagsatzung zu Baden seine Rechte zu Freienwil neu verbrieften. Die Tagherren versprachen, ihn bei seinen Rechten zu schirmen und ermächtigten ihn, seinen Gerichtsgenosßen, den Freienwilern, kraft des Eides, den sie ihm nach Zwingrecht zu schwören hatten, in allen «eehafften vnd nit torlichen sachen» zu gebieten. Die Dorfgenossen aber sollen unter sich Frieden halten und, sofern es notwendig sei, solle der Zwingherr befugt sein, Streitigkeiten unter ihnen zu schlichten. Ungehorsame sollen an den Landvogt in Baden zur Bestrafung gewiesen werden. Trotzdem entstanden im Frühjahr 1501 wegen der Hagpflicht nochmals Unstimmigkeiten, die durch den Untervogt Diebold Birchmeier von Kirchdorf beigelegt wurden.

Diese unaufhörlichen Zwiste mochten mit der Zeit den Besitz der Zwingherrschaft zu Freienwil wenig angenehm gemacht haben. Anderseits wurde in den Freienwilern der Wunsch wach, in ihrem Dorfe allein Herr und Meister zu sein. So kam schliesslich ein A u s k a u f zu Stande, bei dem die Dorfgenossen am 2. März 1507 das Weiherhaus mit allen Rechten und Zugehörden und der Zwingherrschaft von Joss Käser um 615 rheinische Gulden kaufsweise erwarben. Die Fertigung und Verurkundung des Kaufes fanden vor dem Landvogt Jakob Auberlin von Zürich im Gasthof zum Engel in Baden statt. Die Freienwiler waren durch ihre Gemeindegenossen Klaus Suter, Hans Burkhart, den oberen Suter und Hans Ryser vertreten. Damit waren die Freienwiler politisch frei geworden und mit geschwellter Brust mochten ihre vier Abgeordneten die Kaufsurkunde über den Hertenstein in ihr Dorf getragen haben. Im Jahre 1600 wurden ihnen ihre Rechte von der Tagsatzung bestätigt und dabei auch die mit der niederen Gerichtsbarkeit verbundenen Strafkompetenzen ausgeschieden.

Es scheint, dass die Freienwiler im Laufe der Zeit ihre neu gewonnene Freiheit nicht so betätigten, wie es die gnädigen Herren und Oberen gerne gesehen hätten. Es musste viel-

mehr festgestellt werden, dass besonders das Gerichtswesen «in solche Unform und Zerrüttung geraten war, dass allerhand unbedachtsames und unziemliches Verfahren und Beginnen unternommen, womit schädlicher Erfolg und Zwietracht unter den Gemeindegrenzen eingerissen und man in der Gemeinde selber von der alten und sonst in der Grafschaft Baden landesüblichen Verwaltungsform abgewichen sei». Der Landvogt wurde daher 1699 angewiesen, einzuschreiten und der Gemeinde Freienwil eine Verordnung zu geben, nach welcher in Zukunft das Dorfgericht zu organisieren war. Diese bestimmte:

1. Im gleichen Turnus wie die Landvögte in Baden, d. h. alle 2 Jahre, soll in Freienwil auch der Untervogt neu bestellt werden.
2. Diesem sollen 6 Geschworene und 1 Schreiber aus den Gemeindegrenzen beigegeben werden, welche mit dem Untervogt allein das Gerichtsverfahren durchzuführen haben.
3. Mit dem Untervogt sind im gleichen Turnus jeweilen die Hälfte der Geschworenen ebenfalls neu zu wählen.
4. Alle Jahre soll um St. Maximi (12. Oktober) durch den Vogt und die Geschworenen ein ordentliches Bussengericht abgehalten und an demselben die im Laufe des Jahres geschehenen bussfälligen Vergehen abgewandelt werden. Von den verfallenen Bussen erhalten der Vogt und die Geschworenen mit dem Schreiber einen Taglohn von je 5 Schillingen. Der Rest wird dem Gemeindesäckel überwiesen.
5. Bei der Fertigung von Käufen und Verkäufen beträgt die Fertigungsgebühr 1 Gulden und 10 Schillinge. Hieron erhalten der Vogt und die Geschworenen jeder 5 Schillinge, der Schreiber 10 Schillinge und der Rest von 15 Schillingen fliesst ebenfalls in den Gemeindesäckel.
6. Diese Verordnung hat nur für das Twinggericht, nicht aber für die Gemeindeversammlungen Gültigkeit, an welcher, wie überall üblich, die Beschlüsse durch einfaches Handmehr zu fassen sind.

1748 werden sodann die Twingrodel von etwa 1410 und die Kaufsurkunde von 1507 durch die landvögliche Kanzlei in Baden erneuert.

Die Verhältnisse der bäuerlichen Dorfgemeinden, die neben dem privaten Grundbesitz grosse Gebiete im Allgemeinbesitz aufwiesen — es sei nur an die gemeinsam genutzte Allmende und den Wald erinnert — brachten es mit sich, dass auch unter den Dorfgenossen oft Streit um Nutzungsrechte, Wässerungen u. dgl. entstand. Auch mit den Nachbargemeinden ergaben sich Streitigkeiten wegen der Nutzung der Hochwälder, an denen oft mehrere Gemeinden nicht ein ausgesprochenes Besitzrecht, wohl aber ein gemeinsames Nutzungsrecht hatten. Es handelt sich bei diesen Rechtsamen meistens um die letzten Rechte der alten Markgenossenschaften, die oft ganze Talschaften umfasst und grosse Gebiete des nutzbaren Landes in Gemeindebesitz hatten. So hören wir schon 1356 von einem Streit zwischen dem Kloster St. Blasien, Hein-

rich von Rümlang und den Leuten von Freienwil und Hausen wegen einer Holznutzung auf dem Schneisinger Berg.

1527 entstehen zwischen den Freienwilern und dem Spital von Baden Differenzen um die Nutzung des «Käserholzes», die vom Spital Baden angesprochen worden war. Letzteres wurde jedoch abgewiesen, sofern es nicht innerhalb nützlicher Frist seine Ansprüche durch Urkunden belegen könne.

1536 wird die Holznutzung im «Gländwald» zwischen den Gemeinden Freienwil und Lengnau geregelt. Dabei wird festgestellt, dass dieser Wald im gemeinsamen Eigentum der beiden Dorfschaften steht und daher beide gleiche Nutzungsrechte haben. Immerhin dürfen die Freienwiler kein Holz aus diesem Walde nach auswärts verkaufen. Die unrechtmässig versetzten Ehfadern (künstliche Häge) sollen wieder an den alten Standort zurückversetzt werden, und in allem bleiben die Rechte des Komturs von Beuggen vorbehalten.

Mit dem Weiherhaus waren im Jahre 1507 auch der Wald auf der «Ebne», im «Boden» und im «Kreuzli» in das Eigentum der Gemeinde Freienwil übergegangen. Sie versah deshalb die Grenze gegen den Hochwald im «Gländ» mit Marchsteinen, um das Sondereigen der Dorfschaft vom Gemeinbesitz am Hochwald zu unterscheiden. Gegen eine solche Grenzziehung erhoben die Lengnauer Einsprache beim Landvogt in Baden, indem sie behaupteten, das ausgesteinte Waldstück gehöre zum gemeinsamen Hochwald, sodass sie daran ebenfalls ein Nutzungsrecht hätten. Da aber die Freienwiler ihr Besitzrecht urkundlich nachweisen konnten, die Lengnauer ihre Ansprüche aber nicht, wurden am 13. August 1537 den erstern ihre Rechte bestätigt.

1541 ergeht ein landvöglticher Spruch dahin, dass die Freienwiler auf den Wiesen im «Moos» am Oberlauf ihres Dorfbaches, die Eigentum von Bauern auf dem Hertenstein, in Ehrendingen und Nussbaumen waren, erst nach dem Emdet weidberechtigt sein sollen.

1613 werden auf Klage der Freienwiler hin die Leute von Rieden angehalten, die Zäune längs der Banngrenze in gehörige Ordnung zu stellen, damit ihr Weidvieh die längs der Banngrenze gelegenen Güter der Freienwiler nicht schädigen könne. Gleicherweise sollen die Freienwiler ihre Waldungen einfriedigen, damit auch dort durch das Weidevieh der Riedener, die in diesen Waldungen kein Weiderecht besitzen, nicht Schaden entstehe. Immerhin wird den Riedenern gestattet, ihr Vieh nach der Ernte im Gemeindebann Freienwil auf die

Brachweide zu treiben, wie sie dies seit reichlich 70 Jahren geübt hätten. Von dieser Vergünstigung scheinen die Riedener in der Folge recht ausgiebigen Gebrauch gemacht zu haben, da 1661 ein landvögtlicher Spruch die rechtlichen Verhältnisse nochmals festsetzte und die Freienwiler den Riedern gegenüber in Schutz nehmen musste.

Als letzter Rest der einstigen Markgenossenschaft im Surtal hatten die Leute von Lengnau, Freienwil, Hausen und Tegermoos ein gemeinsames Weiderecht auf einem drei Jucharten grossen Stück Land im «Ried» bei Lengnau. Im Jahre 1692 wollte die Gemeinde Lengnau dieses Landstück zu eigenen Zwecken benutzen und bot ihren Weidegenossen ein anderes Landstück von ungefähr gleicher Grösse an, das «Sprossenholz» genannt, gegen das «Gländ» zu gelegen. Der Abtausch kam zu Stande und wurde vor dem Landvogt in Baden verurkundet.

1534 wird ein Streit geschlichtet, der zwischen Hans Burger, genannt Hessli, und Hans Suter wegen der Wässerung aus dem Dorfbach ausgebrochen war und bei welchem letztere beiden streitenden Parteien je zur Hälfte zugesprochen wurde. — 1551 und 1557 werden Wässerungsrechte in der «Gessleren» und am Haus- und Krebsbach bereinigt, ebenso 1581 am Weiherbach und 1627 nochmals am Brunnenbach, Hausbach, Krebsbach und Rickenbach.

**A l t e G e s c h l e c h t e r**, welche heute noch in Freienwil bestehen, oder bis vor kurzem dort bestanden haben, sind folgende:

Meier, Suter und Widmer seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts, Huber von 1401 an, Vogt ca. 1500, Mäder 1551, Imhof 1595, Zeller 1606, Burger 1651.

Wie das ganze Schweizerland, so leistete auch Freienwil seinen Menschentribut an die **R e i s l ä u f e r e i**, namentlich in der Zeit nach der Reformation. Im Verlaufe des 17. Jahrhunderts — etwa von 1612 an — gingen viele aus der Pfarrei Lengnau, wozu auch Freienwil gehörte, in fremde Kriegsdienste und starben auf den Schlachtfeldern in Italien, der Türkei, Spanien, den Niederlanden, Portugal und Frankreich. So wurden Joggli Burger und Josef Suter zu Witzenfeld in der Steiermark von den Türken erschlagen. Ferner kamen aus dem Geschlechte der Zeller je einer im Welschland, in Italien und in Flandern und ein Suter in Italien in fremdem Kriegsdienst ums Leben.

Wie der einzelne Mensch, so erfährt auch das Gemeinschaftsleben der Menschen Leid und Ungemach durch Kata-

**s t r o p h e n u n d U n g l ü c k s f ä l l e.** Die Chronik berichtet, dass 1461 Lengnau und Freienwil von einem furchtbaren Hagelwetter mit Ueberschwemmungen heimgesucht worden seien, weshalb von Pfarrer Frey, um künftig ähnliches Unglück abzuwenden, das Fest Mariä Heimsuchung als Pfarreifeiertag eingeführt worden sei mit einer Bittprozession nach Freienwil, das damals noch keine Kapelle besass. In den Jahren 1611, 1622, 1628 und 1711 herrschte in der Pfarrei die Pest, zu deren Abwendung im Jahre 1711 der Tag St. Fabian und Sebastian als Pfarreifeiertag gelobt wurde. Im Jahre 1611 starben in der Pfarrei 43 erwachsene Personen an der Pest. Von Pfarrer Breitschmid (1495—1545) ist wegen grosser Heimsuchungen und verheerender Feuersbrünste das St. Agatha-Fest als Pfarreifeiertag eingeführt worden. Am Bartholomäustag des Jahres 1761 verwüstete furchtbarer Hagelschlag mit Wolkenbruch die Felder in Lengnau, Freienwil und Ehrendingen. Am 1. September gleichen Jahres wiederholte sich die Katastrophe nochmals, so dass im «Geissberg» keine Trotte mehr geöffnet werden konnte. Auch 1764, 1768 und 1772 waren Hagel- und Fehljahre. Am 15. Mai 1870 wütete in Freienwil ein Grossbrand, dem 16 Giebel zum Opfer fielen und der 78 Personen obdachlos machte. Die Brandgeschädigten erhielten von mitfühlenden Nachbarn und Miteidgenossen 4090 Franken in bar und 8922.75 Franken in Natura.

1798—1800 hatte Freienwil unter **E i n q u a r t i e r u n - g e n u n d T r u p p e n d u r c h m ä r s c h e n** viel zu leiden, wenn auch nicht so sehr wie Lengnau, das vom Mai 1798 bis zum 2. September 1800 allein an Kriegskontributionen 82 956.75 a. Fr. auslegen musste. Für Freienwil existieren darüber im Pfarrarchiv keine Angaben. Trotzdem wird es wohl hart genug mitgenommen worden sein.

Zum notwendigen Bestandteil einer Ortsgeschichte gehört auch ein Abschnitt über **d i e S c h u l e**. Ueber die Anfänge des Schulwesens in Freienwil ist nichts bekannt. Die Verhältnisse werden aber ähnliche gewesen sein, wie in Lengnau, da Freienwil zur Pfarrei Lengnau gehörte und kirchlich dem gleichen Collator unterstand, nämlich der Deutschritter-Kommende Beuggen.

Die Schule war vor 1800 Sache der Kirche. Der Pfarrer bzw. der Collator war Schulherr. Gerne wurden alte, ausgediente und pensionierte Soldaten und Handwerker, wie das für Lengnau nachgewiesen ist, als Lehrer angestellt. Vielleicht hielt man diese als besonders tüchtige Stockmeister, da der

Stock in der alten Schule eine wichtige Rolle spielte. Die Besoldung bestand in Naturalien, indem gewisse Anteile aus dem Zehnten, die sonst dem Collator oder dem Pfarrer zukamen, mit teilweiser Geldzulage der Gemeinde dem Lehrer zugewendet wurden. Auch die Eltern der Schüler waren zu einem bestimmten Beitrag an den Lehrer in Geld oder in Naturalien verpflichtet. Schule wurde nur in den Wintermonaten gehalten. Einen eigentlichen Schulzwang gab es nicht. Schulbeginn und Schulschluss wurden vom Pfarrer von der Kanzel verkündet, ebenso wurden säumige Schulgeldzahler von der Kanzel herab an ihre Pflicht gemahnt. Die Ueberwachung der Schule und deren disziplinarische Betreuung lag in den Händen des Pfarrers, den ein Ausschuss von Männern aus der Gemeinde unterstützte. Die Volksschule im heutigen Sinne, namentlich ihr Obligatorium, wurde in unserm Kanton erst als Folge der französischen Revolution um die vorletzte Jahrhundertwende eingeführt.

Erste Hinweise auf eine Schule in Freienwil finden sich auf der Urkunde vom Jahre 1551, indem Randbemerkungen aus dem Jahre 1698 von Schülern zu stammen scheinen, die nach Ansicht von Oberrichter Dr. W. Merz diese Urkunde als Lesefibel benutzt haben. Darnach würden die Anfänge einer Schule in Freienwil mindestens auf das Ende des 17. Jahrhunderts zurückgehen. Auch die Urkunde vom Jahre 1561 scheint, wie ebenfalls aus Randbemerkungen hervorgeht, die von lesebegierigen Schülern stammen, in den Jahren 1704, 1708, 1717, 1721 und zuletzt noch 1787 als Lesefibel gedient zu haben.

Im Jahre 1823 bekam Freienwil von der kantonalen Schulkommission die Aufforderung, an Stelle der bisherigen Winterschule einen ganzjährigen Schulbetrieb einzuführen. 1832 tadelte der Bezirksschulrat Baden den Zustand der Gesamtschule Freienwil wegen nachlässigen Schulbesuches. Das Sittengericht zeigt daraufhin 5 Schüler an, die vor den Bezirksschulrat nach Baden geladen werden und dort aussagen, sie seien vom Sittengericht nie verwarnt worden. Dieses erhält deshalb eine Rüge und Lehrer und Sittengericht werden angehalten, monatlich Absenzentabellen an den Bezirksschulrat einzuschicken. — Im Juni 1844 wird Freienwil vom Schulverband Ehrendingen, zu dem es bis dahin gehört hatte, losgelöst und erhält eine eigene Schulpflege. 1876 verlangte die Erziehungsdirektion wegen der hohen Schülerzahl in Freienwil die Errichtung einer zweiten Schule. Da die Gemeinde aber dagegen Einsprache erhob, wurde die Forderung wieder fallen gelassen. Die Errichtung einer zweiten

Schule kam erst 1915 zustande. Dabei wurde die bisherige Gesamtschule in eine Unter- und eine Oberschule getrennt. Der Unterricht an der Unterschule wurde von Anfang an einer Lehrerin übertragen.

Eine Arbeitsschule existierte in Freienwil wahrscheinlich schon um 1800. Im Jahre 1870 erfolgte die Errichtung einer zweiten Abteilung.

Das erste Schulhaus wurde im Jahre 1809 unter Pfarrer J. B. Teyer in Lengnau durch einen Bauakkord zwischen ihm und Johannes Suter, Zimmermann in Freienwil, um die Summe von 475.36 Gulden errichtet, woran der Pfarrer den grössten Teil der Kosten aus persönlichen Mitteln deckte. Für diesen Schulhausbau wurden auch 100 Gulden aus dem Kapellenfonds entnommen. Im Jahre 1865 betrug das Kapital des Schulfonds Fr. 8640.37. Da dieses Schulhaus im Laufe der Zeit für die wachsende Schülerzahl bald nicht mehr genügte, wurde 1904 ein grösserer Neubau beschlossen. Am letzten September-Sonntag des Jahres 1905 konnte das jetzige schöne und geräumige Schulhaus eingeweiht werden.

Den Abschluss der Profangeschichte von Freienwil möge eine Gespenstergeschichte bilden, die im Pfarrarchiv Lengnau aufgezeichnet ist. Sie spielt im Jahre 1857. Augenzeugen waren Schreiner Vogt von Freienwil, Unterlehrer Widmer von Lengnau, Lehrer Widmer von Baden, Lehrer Schäuble von Freienwil, Wilhelm Bucher, Gemeinderat von Lengnau und viele andere Leute. Diese sahen am 5., 6., und 7. August, aber auch schon vorher und nachher noch, wie nachts viele Lichter wie die Funken einer Schmiedeesse in den Fenstern des Hauses des Deckers Suter tanzten. Auf Anzeige hin sandte das Bezirksgericht Baden zur Beobachtung und Untersuchung drei Polizisten nach Freienwil. Diese verteilten sich in zwei Nachbarhäuser, in denen die Lichter gelöscht werden mussten. Der dritte Landjäger begab sich in des Deckers Haus. Als die drei Hüter des Gesetzes von der verdächtigen Erscheinung nichts bemerkten, beschuldigte man den Decker Suter der Hexerei, trotzdem ihm niemand etwas nachweisen konnte. Dieser verteidigte sich und erklärte, er habe ein ruhiges Gewissen, da der Lichtertanz in seinen Fenstern lediglich der Widerschein der Lichter der beiden Nachbarhäuser in seinen Butzenscheiben und in den Messingknöpfen seines Ofens gewesen sei. Deshalb habe man nichts mehr gesehen, als die Lichter in den Nachbarhäusern gelöscht worden seien. Man verleumde ihn aus Neid wegen seines Wohlstandes. Und so liess man die Sache auf sich beruhen.